Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 33 (1977)
Heft: 5-6

Artikel: Jugend und neues Eherecht
Autor: Goll, Susi
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844876

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugend und neues Eherecht

Wie wir es in der «Staatsbürgerin» angekündigt hatten, führte unser Verein Ende März im Jugendhaus Drahtschmidli eine Veranstaltung über das neue Eherecht durch. Es war das erste Mal, dass wir dort Gastrecht genossen, und es war ungewiss, ob die Jungen der Einladung Folge leisten würden. Aus unserer Sicht war der Abend ein Erfolg. Die Jungen kamen und die Ausführungen der beiden Referentinnen wurden aufmerksam verfolgt. Die Schilderung des Abends überlassen wir einer Mitarbeiterin des Jugendhauses, Susi Goll, die für die Zürichsee-Zeitung den folgenden Bericht schrieb.
Die Redaktion

Kürzlich fand im grossen Saal des Zürcher Jugendhauses Drahtschmidli ein Podiumsgespräch mit Jungen zum neuen Eherecht statt. Angeregt zur Veranstaltung hatte der Verein für Frauenrechte Zürich (ehemals Frauenstimmrechtsverein), der sich für die politische, soziale und rechtliche Besserstellung der Frau einsetzt. Das neue Gesetz liegt zwar erst im Vorentwurf vor; der Bundesrat hat dazu noch nicht Stellung genommen, und es wird noch eine Weile dauern, bis es in bereinigter Fassung dem Parlament zur Debatte vorgelegt wird. Auch in der Öffentlichkeit hat die Diskussion darüber noch kaum eingesetzt. Das kann sich aber, wie der Verlauf der Veranstaltung bewies, rasch ändern, denn der Entwurf enthält einige recht «revolutionäre» Bestimmungen, die heftige Auseinandersetzungen auslösen dürften.

Referentinnen waren Dr. iur. **Marlies Näf-Hofmann,** Bezirksrichterin, die einen gemässigten Standpunkt vertrat, und die junge Juristin Dr. iur. **Gret Haller,** die sich recht temperamentvoll und radikal gab. Im Entwurf zum neuen Eherechtsgesetz sind alle eindeutig aus «patriarchalischer» Tradition stammenden Bestimmungen entweder verändert oder gestrichen worden. So ist der Mann nicht mehr das «Haupt der Familie»; er hat aber anderseits auch nicht mehr für den «Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen», sondern beide Ehegatten «tragen die ehelichen Lasten, ein jeder nach seinen Kräften». Der Mann soll nicht mehr allein über den Wohnsitz bestimmen, noch verwaltet er das «eingebrachte Frauengut» — das heisst: Er kann nicht mehr über das in die Ehe mitgebrachte Vermögen der Frau verfügen. Er darf der Frau nicht mehr verbieten, einen Beruf auszuüben, wie im geltenden Gesetz aus dem Jahr 1911. Der Entwurf sagt auch nichts mehr über die Rollenverteilung in der Ehe. Konkret: Es kann auch der Mann den Haushalt führen und die Kinder erziehen, während die Frau sich um den Lebensunterhalt sorgt — oder beide Ehegatten können sich in die Aufgabe teilen.

Derartige Aussichten verschrecken viele Gemüter. Man «vergewaltige damit die Natur», meinte am Gespräch ein älterer Teilnehmer, jene Natur, die doch Mann und Frau verschiedene Wirkensbereiche zugewiesen habe. Diese Äusserung wurde von den anwesenden jungen Frauen mit Protestrufen quittiert. Prekärer wird die Sache aber besonders, wenn der Bruch mit der Tradition deutlich hervortritt, beispielsweise bei der Namengebung. Nach bisherigem Recht übernimmt die Frau durch Heirat den Familiennamen des Mannes. Der neue Entwurf sieht dazu zwei Varianten vor: Entweder es bleibt alles beim alten, oder aber die Ehegatten wählen bei der Heirat den künftigen Familiennamen — es könnte also auch der Name der Frau sein. Dr. Marlies Näf meinte, diese Bestimmung enthalte so viel politi-

schen Zündstoff, dass sie bei einer Volksabstimmung das Gesetz als Ganzes gefährden könnte. Es sei darum weiser, die bisherige Ordnung, die ja «nicht sehr diskriminierend sei», aus politischen Gründen beizubehalten. Dr. Gret Haller wollte davon nichts wissen: Man könnte den Artikel ausklammern bis «die Zeit auch für solche Neuerungen reif sei», meinte sie.

Obwohl nur der kleinere Teil der Anwesenden in die Diskussion eingriff, zeigte die Auseinandersetzung deutlich, wie die Fronten verlaufen können, wenn der Meinungsbildungsprozess auf breiterer Basis einsetzt. Es war sicher ein richtiger Gedanke des Vereins für Frauenrechte, die Diskussion mit der Jugend zu suchen, denn diese Jugend ist es, die mit dem künftigen Gesetz wird leben müssen.

Susi Goll

Apotheke Höngg

Beim Schwert

Limmattalstrasse 124
8049 Zürich
Telefon 01/56 71 16

Dr. Elisabeth Schaerer
Apothekerin

Lieferungen ins In- und Ausland

Stellungnahme zum neuen Eherecht

Aus den Verhandlungen des Zürcher Regierungsrates:

Der Regierungsrat nimmt im Vernehmlassungsverfahren zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Stellung zum Vorentwurf für die Revision des Zivilgesetzbuches betreffend die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Ehegüterrecht (Art. 159 bis 220 ZGB). Einleitend gibt der Regierungsrat der Meinung Ausdruck, dass Rechtsnormen über eine einheitliche Institution wie die Ehe nicht etappenweise, sondern gesamthaft revidiert werden sollten. Er weist auch darauf hin, dass in einzelnen Bestimmungen das Trennende gegenüber dem Gemeinschaftsgedanken überwiegt, obwohl die Gesetzesrevision weiterhin auf dem bisherigen Leitbild der Ehe basiert.

Im einzelnen tritt der Regierungsrat u. a. dafür ein, dass die Ehefrau auch künftig mit der Heirat den Familiennamen des Ehemannes erhält, in der Meinung, dass den Ehegatten durch Namensänderung gestattet werden kann, den Frauennamen als Familiennamen zu führen. Er würde es auch vorziehen, dass die Ehefrau im innerschweizerischen Verhältnis ihr angestammtes Bürgerrecht beibehält, ohne durch die Heirat dasjenige des Ehemannes zu erwerben. Der Regierungsrat begrüsst den Anspruch des den Haushalt führenden Ehegatten auf Taschengeld. Er regt im weitern an, dass jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden sollte verlangen können.

Der neue gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung entspricht nach der Auffassung des Regierungsrates wohl